

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **06. September 2007**

Nr.: **17/2007**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
86	31.08.2007	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinfurt vom 31.08.2007	314-318
87	31.08.2007	Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Steinfurt für die Wahlperiode 2009 – 2014 vom 31.08.2007	319-320
88	04.09.2007	Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße/ ostwärts Hollicher Straße“ – 9. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 07.09.2007 bis 28.09.2007	321-324
89	04.09.2007	50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1b „Veltruper Kirchweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 14.09.2007 bis 15.10.2007	325-328
90	04.09.2007	52. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 14.09.2007 bis 15.10.2007	329-332

b.w.

91	04.09.2007	Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt	333-336
92	30.08.2007	Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	337-341
93	30.08.2007	Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	342-346
94	30.08.2007	Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/ Lindenstraße“ – 5. Änderung - gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	347-351
95	30.08.2007	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	352-356
96	30.08.2007	Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege“ – 11. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	357-361
97	04.09.2007	Bebauungsplan Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.10.1988 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	362-366

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinfurt vom 31.08.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung vom 29.08.2007. folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinfurt vom 12.12.2001 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34/2001 vom 27. Dezember 2001) außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinfurt

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50

7.	Feststellungen aus Konten und Akten		
		je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr		3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		
		je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
	a) Büroarbeiten	je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten	je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		
		Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
		für jede weitere Seite	0,25
12.	Lichtpausen und Plots		
	a)	DIN A 4	7,50
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben		
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		
		je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger		
		Je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)		0,00

Bekanntmachungsanordnung

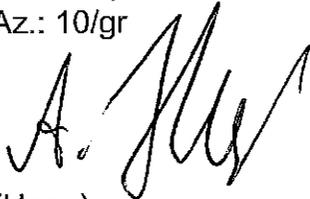
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 31.08.2007

Az.: 10/gr



(Hoge)

Bürgermeister

Satzung
zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen
im Rat der Stadt Steinfurt für die Wahlperiode 2009 – 2014
vom 31.08.2007

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. Seite 509) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRWS. 332) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 29.08.2007 beschlossen:

§ 1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Steinfurt im Jahre 2009 wird die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 44 um 6 Personen auf 38 Personen verringert.

Die Zahl der Wahlbezirke wird von 22 um 3 auf 19 Wahlbezirke verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

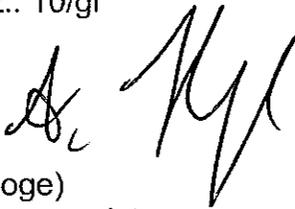
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 31.08.2007

Az.: 10/gr



(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße/ ostwärts Hollicher Straße“ – 9. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB
in der Zeit vom 07.09.2007 bis 28.09.2007

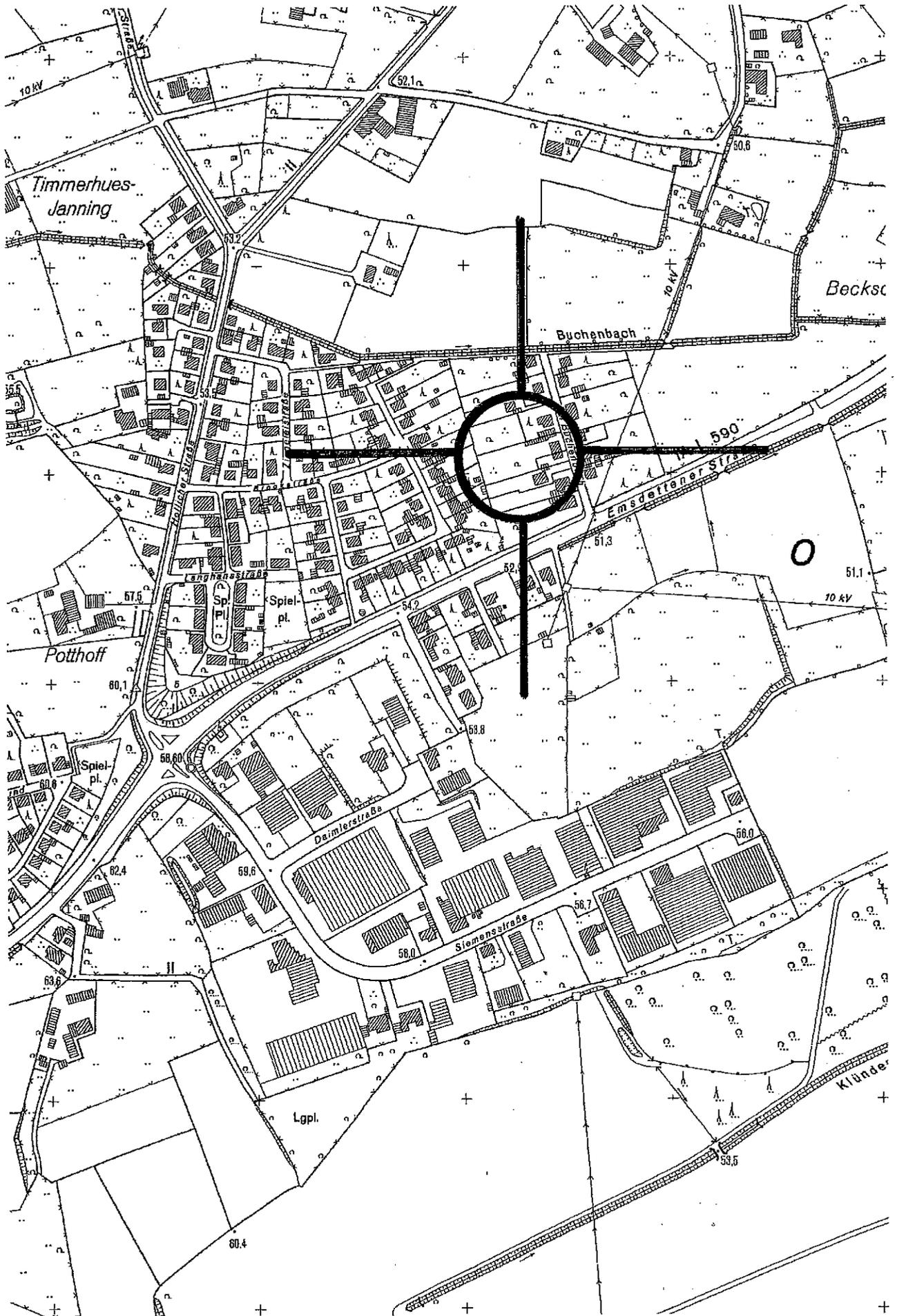
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße/ ostwärts Hollicher Straße“ wird für die Grundstücke Am Buchenbach 5 und 5a, Flur 27, Flurstücke 147, 196 und 197, Gemarkung Borghorst, soll wie folgt geändert werden:

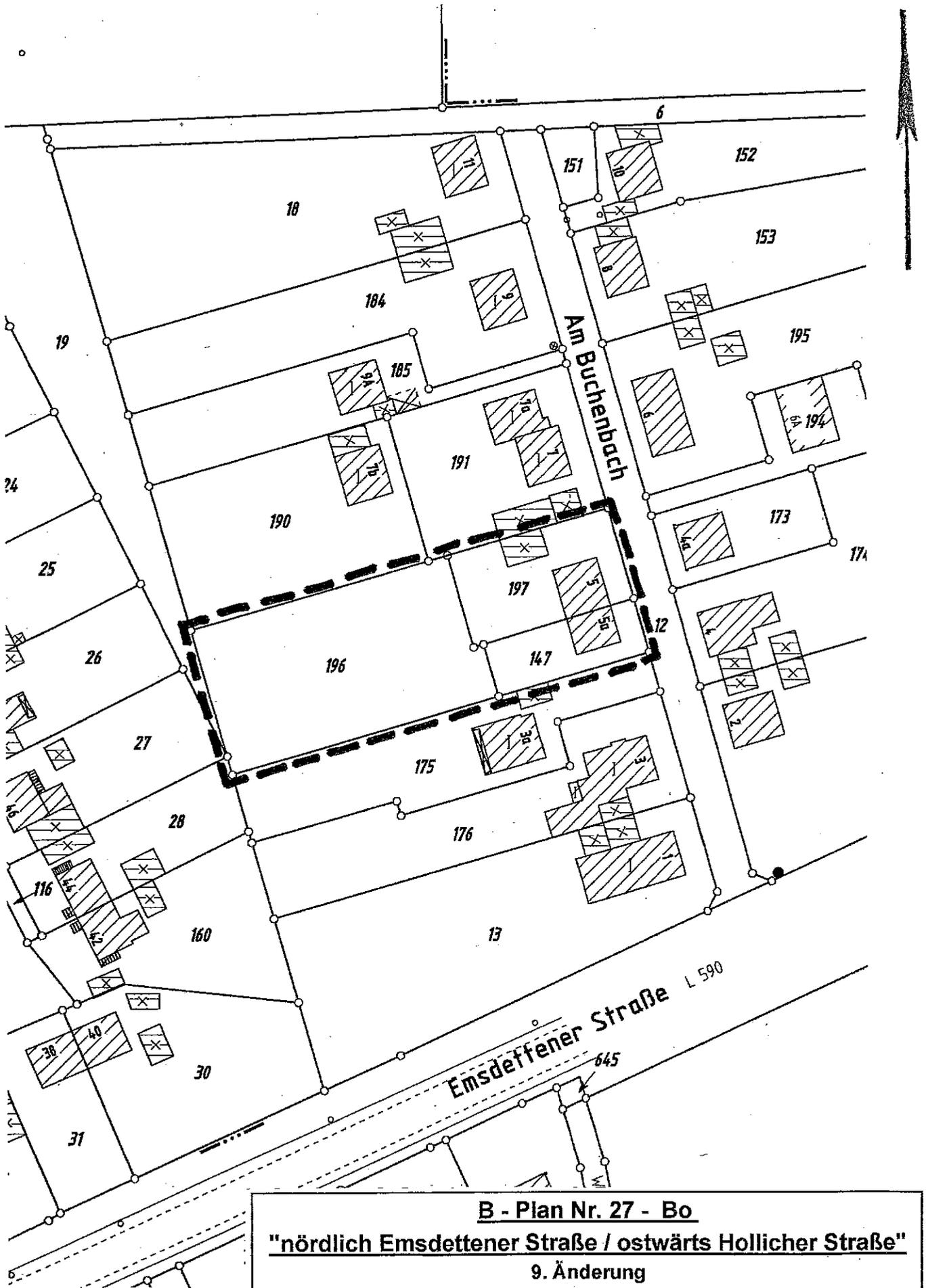
Die festgesetzte westliche Baugrenze wird um 10,00 m in westlicher Richtung verschoben. Innerhalb der überbaubaren Fläche werden die westlich gelegenen 15,00 m mit einer eingeschossigen Bauweise mit einer 30°-Dachneigung festgesetzt. Die zulässige Traufhöhe wird auf 3,30 m bis 4,00 m und die zulässige Firsthöhe auf max. 7,00 m im westlichen und auf max. 10,50 m im östlichen Grundstücksbereich begrenzt.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Am Buchenbach 5 und 5a, Flur 27, Flurstücke 147, 196 und 197, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 27 - Bo
"nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße"
9. Änderung
Geltungsbereich (ohne Massstab)

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

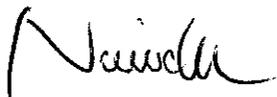
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.09.2007 bis 28.09.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04.09.2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1b „Veltruper Kirchweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 14.09.2007 bis 15.10.2007

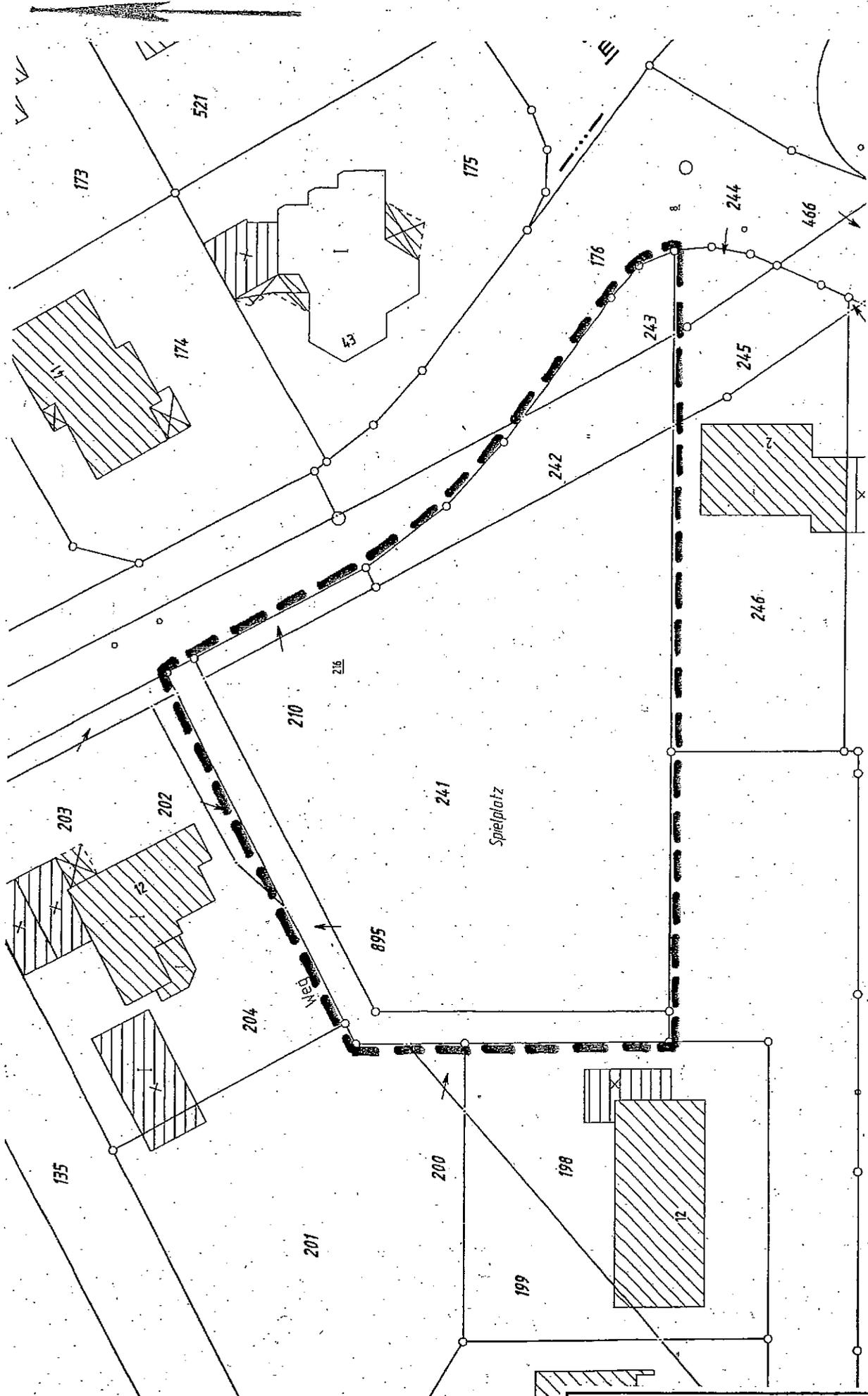
Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 50. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1b „Veltruper Kirchweg“ beschlossen.

Im Bereich der Grundstücke Flur 29, Flurstücke 210, 241, 242, 243 und 895 in der Gemarkung Burgsteinfurt soll die dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO geändert werden.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 29, Flurstücke 210, 241, 242, 243 und 895, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





50. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

Maßstab 1:500

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **14.09.2007 bis 15.10.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

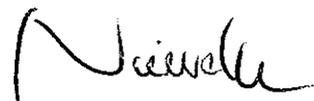
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04. September 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 14.09.2007 bis 15.10.2007

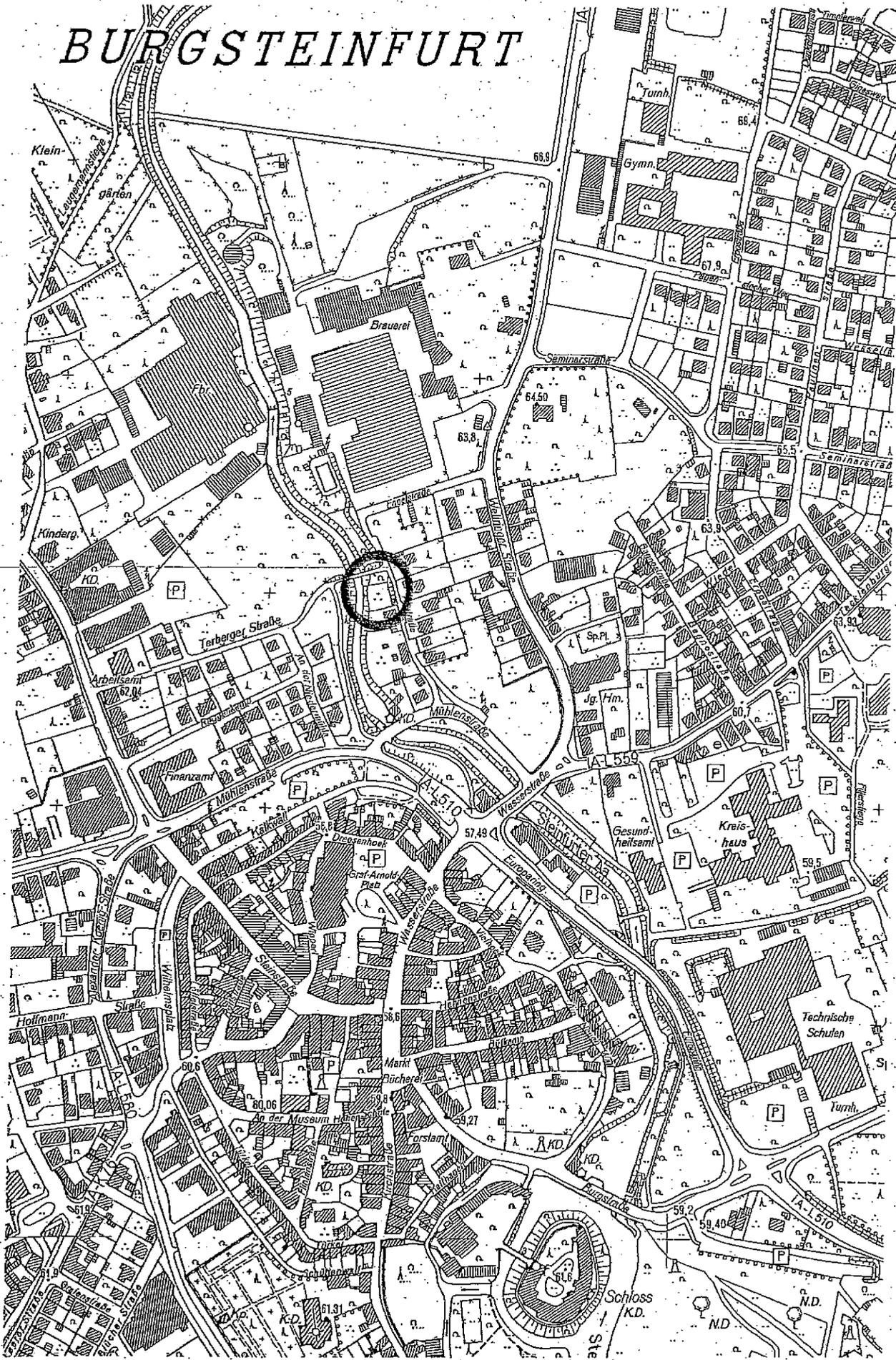
Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 52. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ beschlossen.

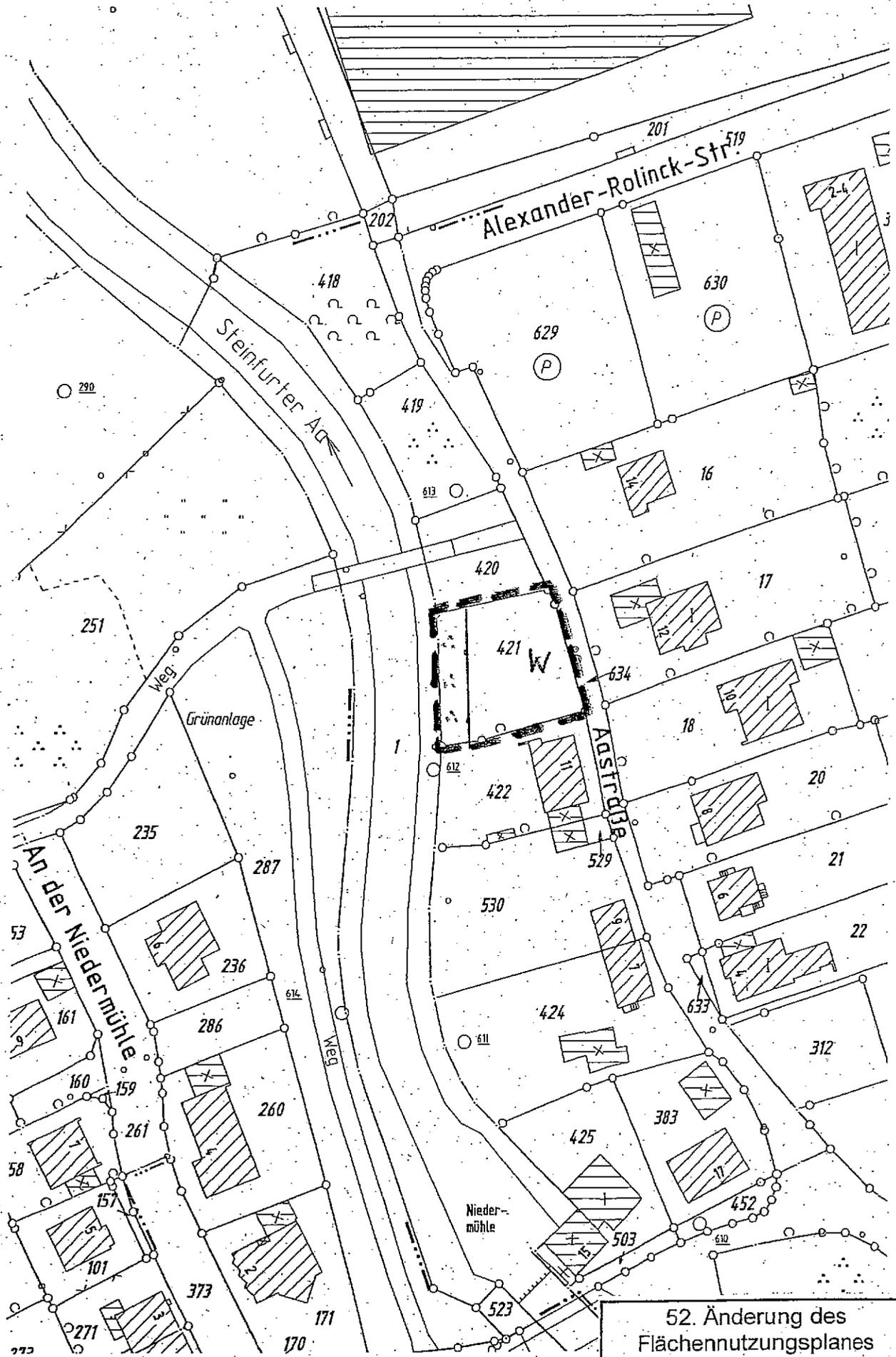
Die dargestellte Grünfläche im Bereich des Grundstückes Flur 24, Flurstück 421, Gemarkung Burgsteinfurt, soll in Wohnbauflächen gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO geändert werden. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verbleibt ein ca. 5,00 m breiter Streifen Grünfläche. Auf diesem Grünstreifen verbleibt zudem die Darstellung der Grenze des Überschwemmungsgebietes.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 24, Flurstück 421, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

BURGSTEINFURT





52. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **14.09.2007 bis 15.10.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Karte der schutzwürdigen Böden und Karte mit weiteren Bodenfunktionen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

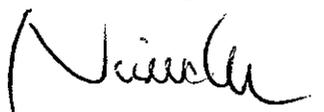
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04. September 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:


(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 4. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 14.09.2007 bis 15.10.2007

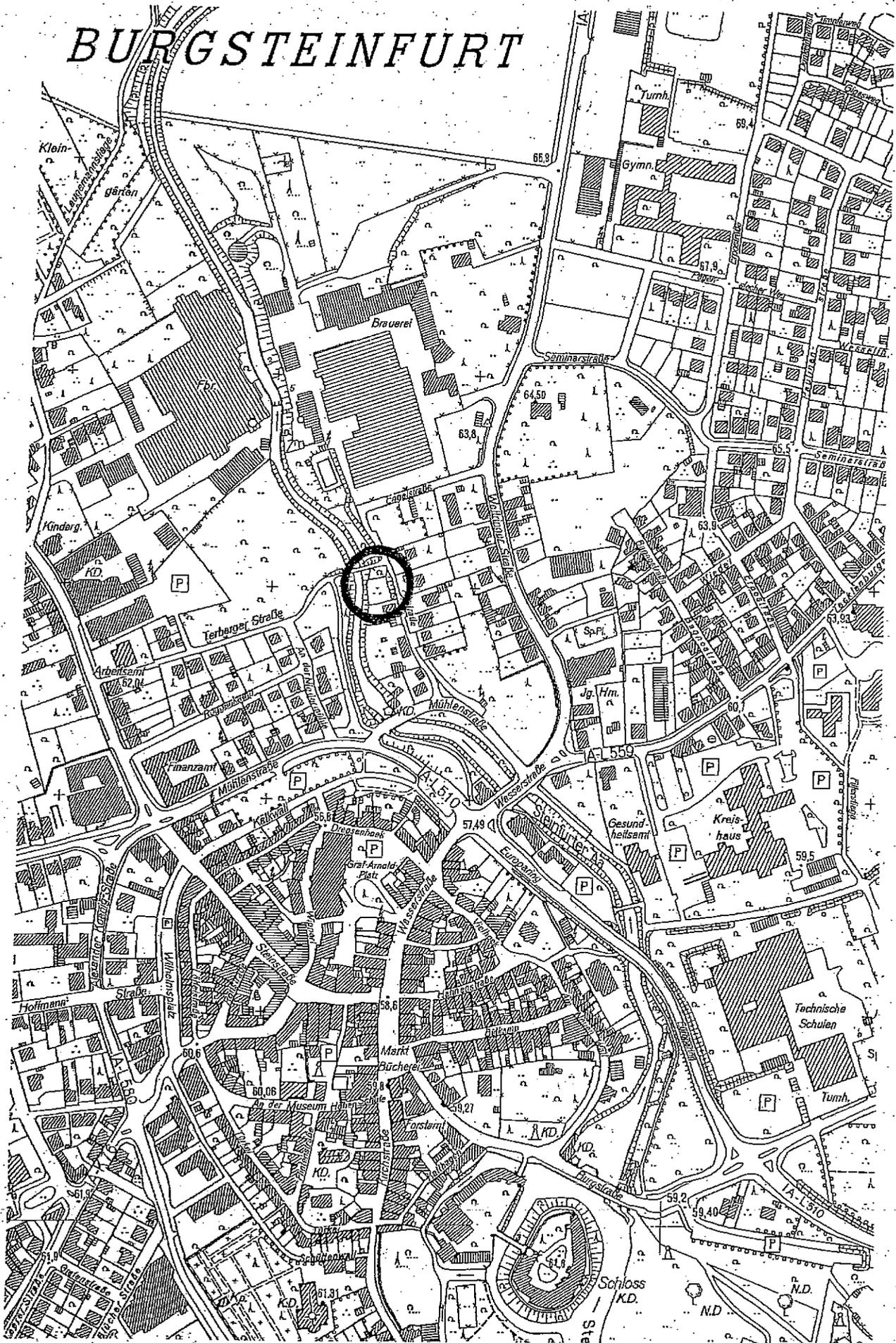
Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 4. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ beschlossen.

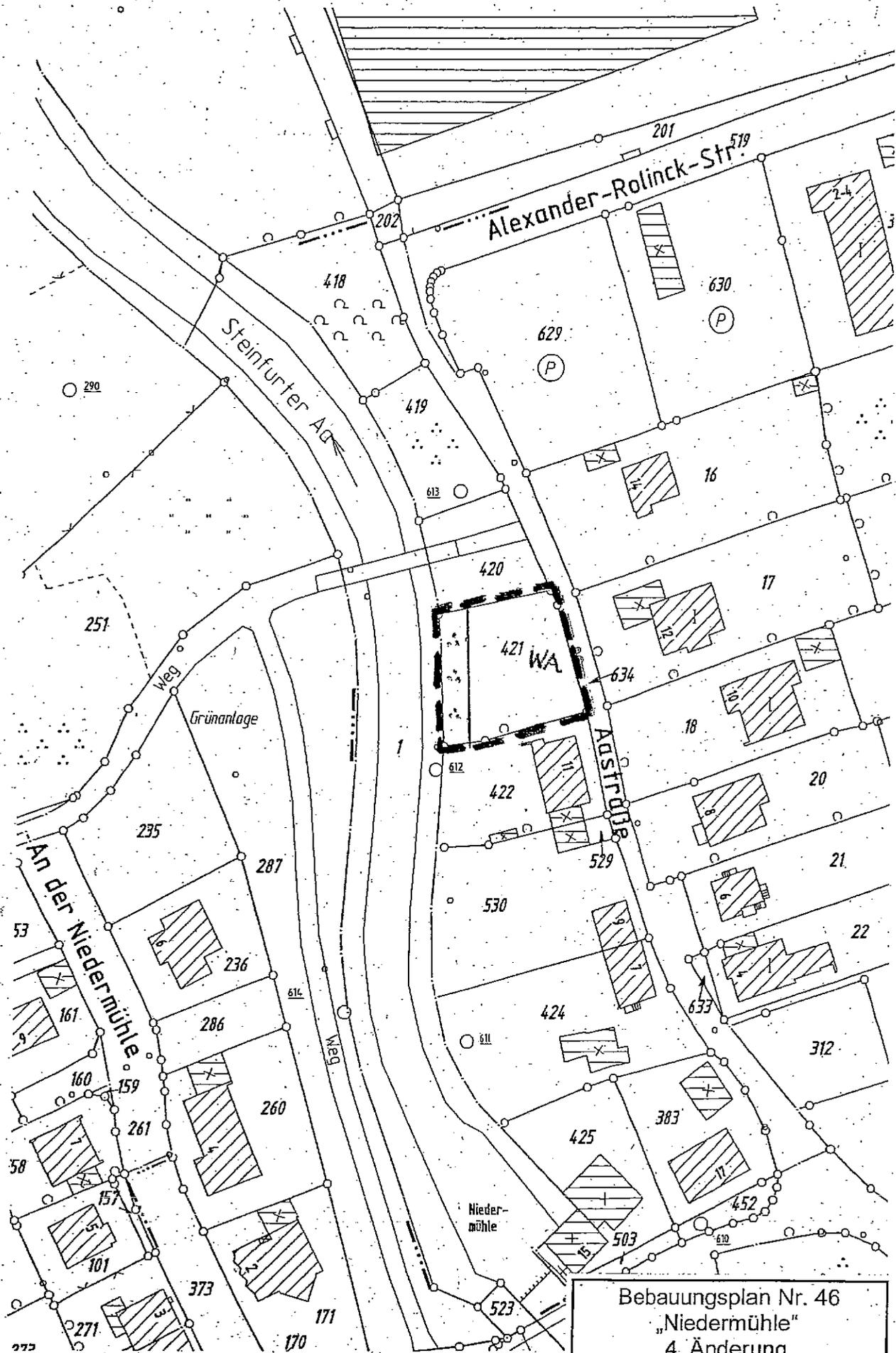
Für das Grundstück Flur 24, Flurstück 421, Gemarkung Burgsteinfurt, soll die festgesetzte private Grünfläche in Allgemeines Wohngebiet geändert werden. Die Festsetzungen zur Bebaubarkeit orientieren sich an den Festsetzungen der südlich angrenzenden Bebauung der Aastrasse. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verbleibt ein ca. 5,0 m breiter Streifen private Grünfläche. Hier wird zudem eine Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ festgesetzt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 24, Flurstück 421, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

BURGSTEINFURT





Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 46
„Niedermühle“
4. Änderung
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **14.09.2007 bis 15.10.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Karte der schutzwürdigen Böden und Karte mit weiteren Bodenfunktionen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

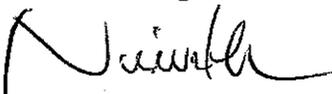
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04. September 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In den Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass im festgesetzten Gewerbegebiet Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist, oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen unzulässig sind.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch einen ca. 88,00 m langen Teil der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1 (*Flur 13*); durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 364, 575 und 703;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 703, 672, 670, 663, 692, 693 und ca. 20,00 m der östlichen Grenze des Flurstücks 881; durch eine gedachte Linie ca. 27,00 m weiter in südlicher Richtung die Flurstücke 881 und 826 querend; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 826, 780 und 779;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 779 und dessen südwestlicher Verlängerung zunächst die südliche Spitze des Flurstücks 779 und im weiteren Verlauf die Flurstücke 778, 777, 776, 819 und 761 durchschneidend; durch ein ca. 5,00 m langes Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 776 und durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 760 bis 752;

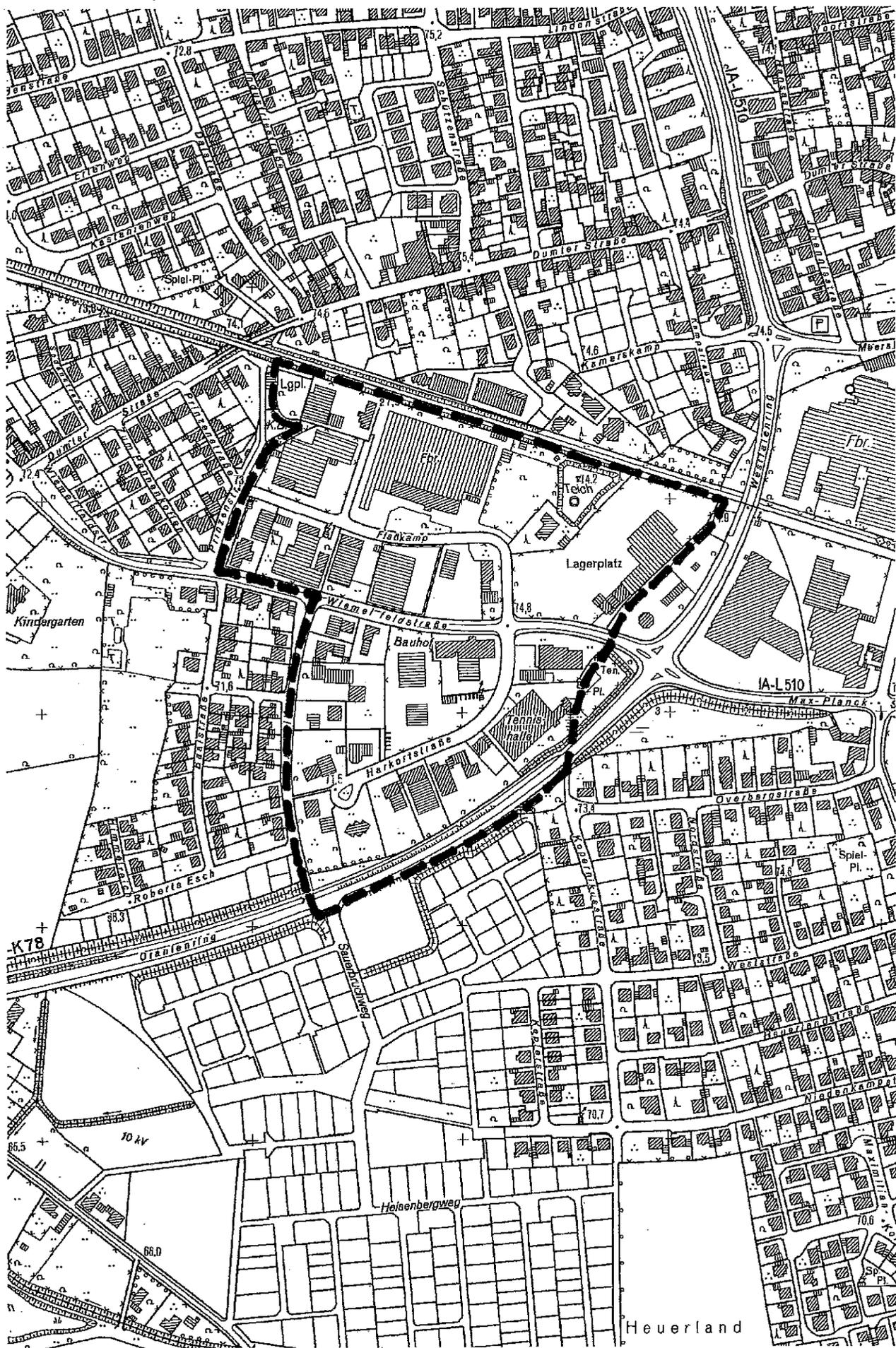
Westen:

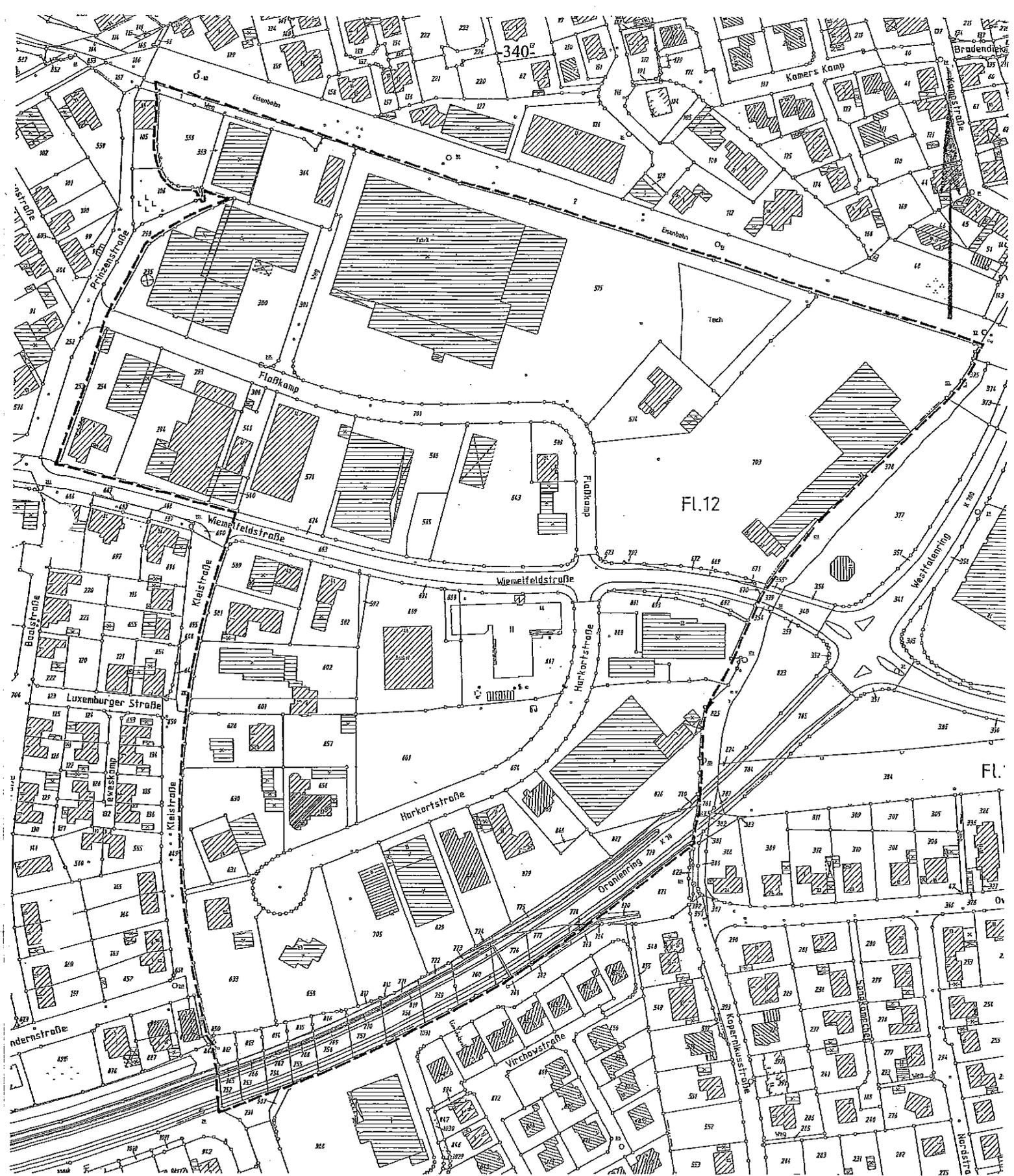
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 752, 819, 765, 812, 850, 633, 694, 630, 628, 601, 602, 581 und 580; die Flurstücke 691, 663 und 674 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 571; abknickend in westlicher Richtung; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 540, 294 und 254; abknickend in nördlicher Richtung; durch die westliche Grenze des Flurstücks 254, das Flurstück 701 querend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 235; abknickend in westlicher Richtung; durch ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 363, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 558; in deren Verlängerung das Flurstück 1 (*Flur 13*) querend, bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 6 - Bo
"Flaßkamp"
 Geltungsbereich (ohne Massstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30. August 2007

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ wird für das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 3, Flur 10, Flurstück 102 und 264, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die Baugrenzen auf dem Flurstück 264 werden so festgesetzt, dass eine überbaubare Grundstücksfläche von 14,00 m x 35,00 m entsteht. Es wird ein Abstand von mind. 1,00 m zur nördlichen Grundstücksgrenze eingehalten. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze entsteht eine Grenzbebauung.

Die Dachneigung wird auf 0° - 15° geändert.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wird als Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die DB Services Immobilien GmbH als betroffener Träger öffentlicher Belange wurde im Vorfeld des Änderungsverfahrens bereits durch den Antragsteller beteiligt. Die Stellungnahme vom 04.06.2007 wird in die Abwägung einbezogen. Mit Schreiben vom 13.06.2007 wurde die DB Services Immobilien GmbH im Änderungsverfahren erneut beteiligt. Eine Stellungnahme ging bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 13.07.2007 nicht ein. Weitere Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 14/2007 vom 28.06.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 16.07.2007 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen von privater Seite wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird eine Baugrenzenverschiebung vorgenommen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird verlagert, ist jedoch in der Örtlichkeit bereits versiegelt, so dass kein erhöhter Versiegelungsgrad entsteht. Die Möglichkeit einer höheren Flächenversiegelung, als sie bisher möglich war, wird somit nicht gegeben. Grundsätzlich werden also keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt. Es entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Erhaltenswertes Hochgrün ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Da für die Flurstücke im Änderungsbereich bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser,

Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

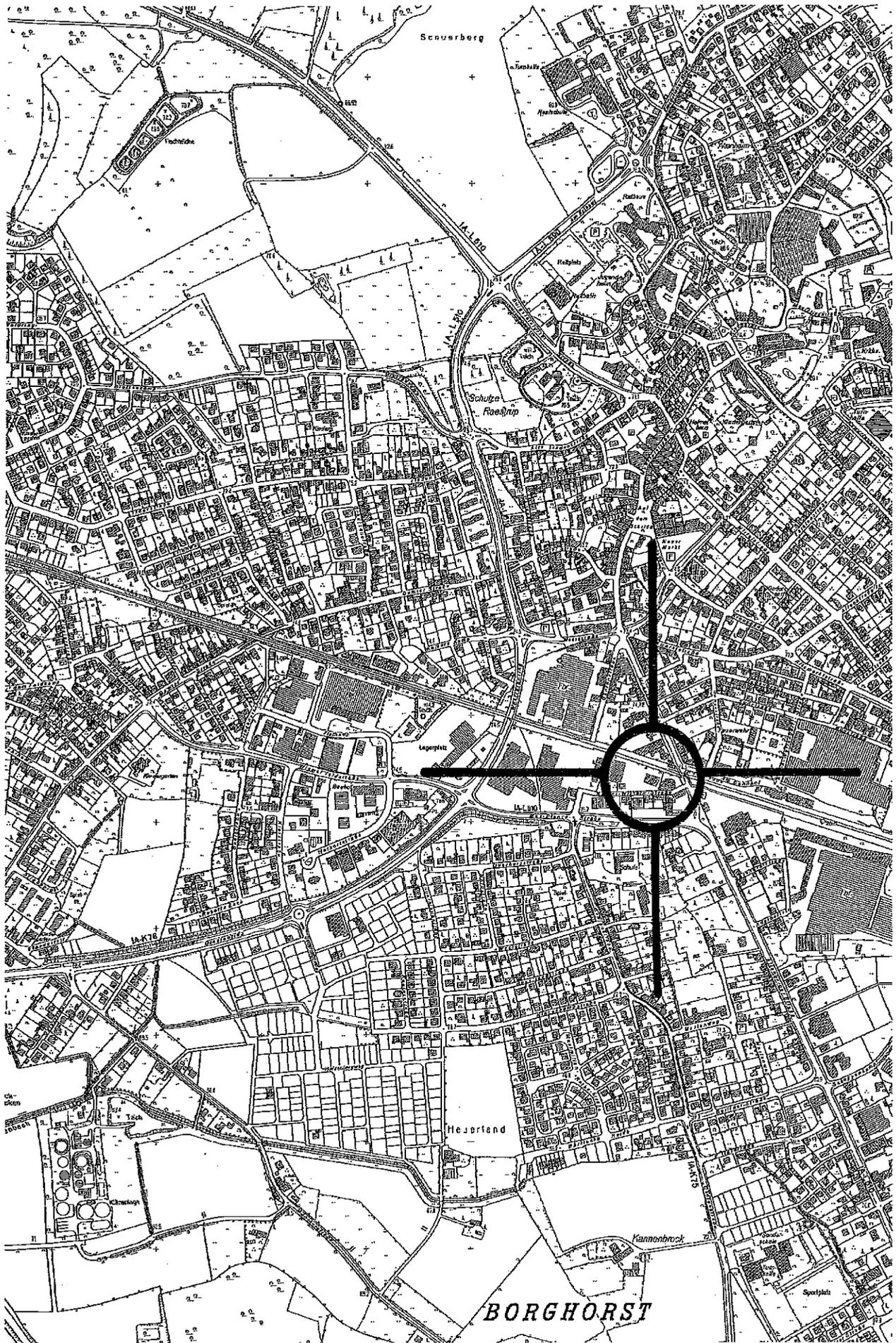
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

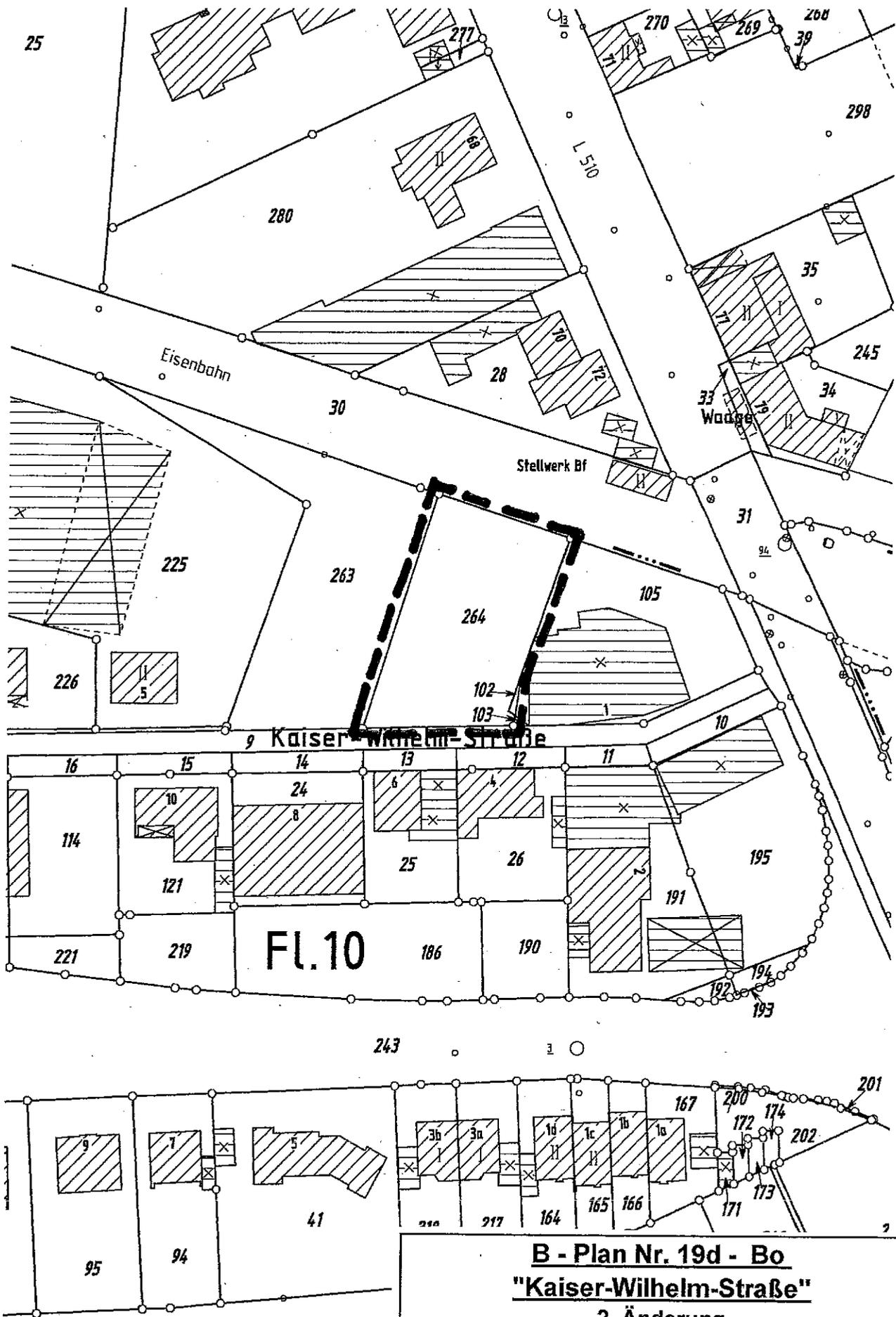
Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 3, Flur 10, Flurstück 102 und 264, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 19d - Bo
"Kaiser-Wilhelm-Straße"
2. Änderung
Geltungsbereich (ohne Masstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30. August 2007

Az.: III/61-26/09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 17/2007/93)

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/ Lindenstraße“ – 5. Änderung –
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/ Lindenstraße“ wird für das Grundstück Welfenstraße 12, Flur 20, Flurstück 198, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Östlich angrenzend an die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird eine 9,00 m x 3,00 m breite zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die zur nördlichen Grenze einen Abstand von ca. 1,70 m und zur östlichen Grenze einen Abstand von ca. 1,10 m einhält. Es wird eine eingeschossige Bauweise mit Flachdach festgesetzt. Die vorhandene Hecke ist zu erhalten.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 14/2007 vom 28.06.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 16.07.2007 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen von privater Seite wurden nicht vorgetragen. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes wird eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Diese zusätzliche Versiegelung erscheint aufgrund der Größenordnung jedoch vertretbar, da keine andere Fläche zur Errichtung eines Abstellraumes auf dem kleinen Grundstück vorhanden ist. Die Möglichkeit einer höheren Flächenversiegelung als sie bisher möglich war, wird dennoch nicht geschaffen, weil eine Befestigung der Fläche ohne Hochbaumaßnahmen ohnehin möglich wäre. Grundsätzlich werden jedoch keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung entsteht kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Erhaltenswertes Hochgrün ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die bereits vorhandene Hecke wird als zu erhaltene Hecke festgesetzt. Da für das Flurstück im Änderungsbereich die Heckenanpflanzung bereits als Ausgleich zu bewerten ist, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind

gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

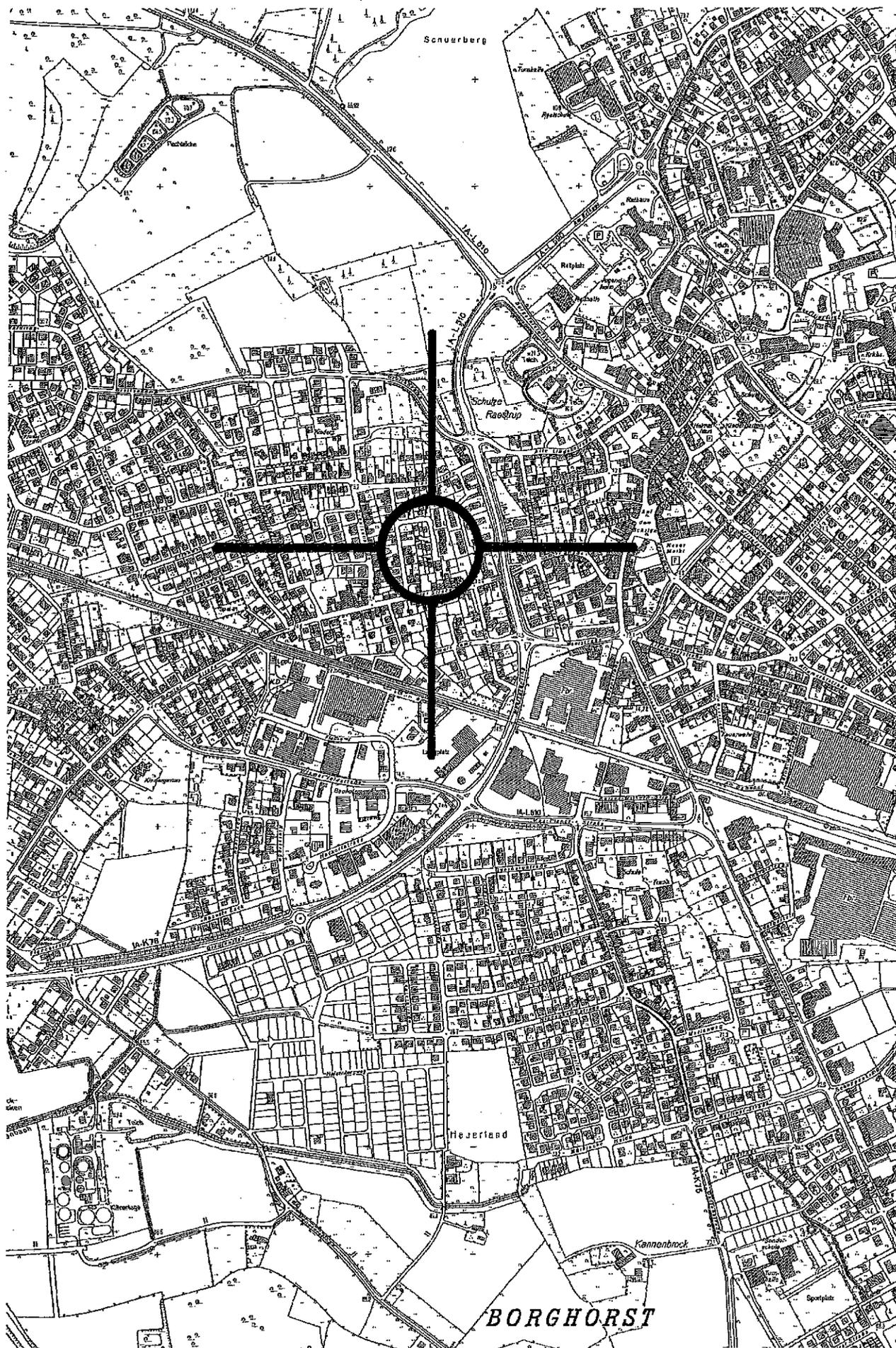
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

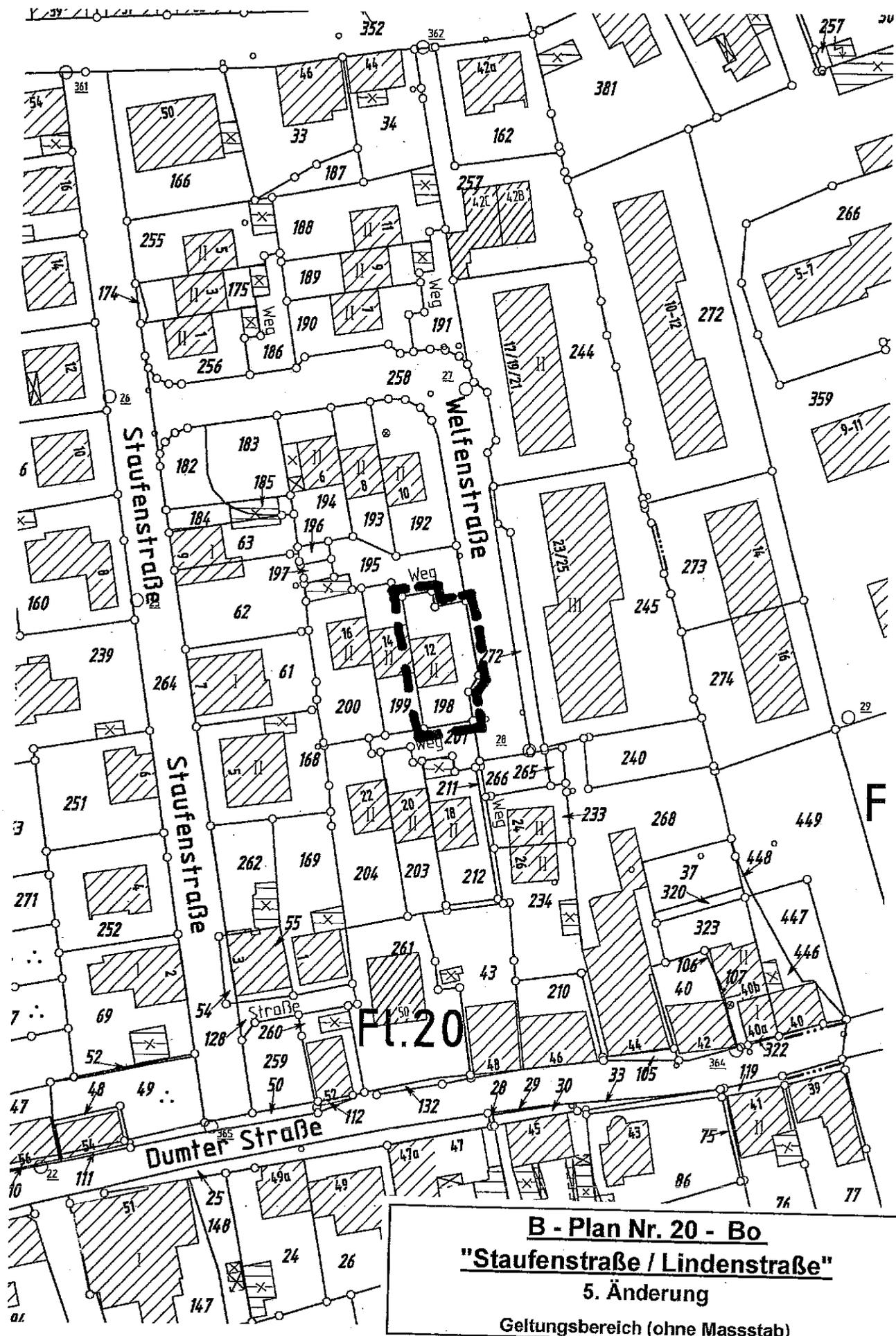
Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Welfenstraße 12, Flur 20, Flurstück 198, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 20 - Bo
"Staufenstraße / Lindenstraße"
5. Änderung
Geltungsbereich (ohne Masstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 20 „Staufenstraße/ Lindenstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30. August 2007

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 17/2007/94)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ wird für das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die auf dem Grundstück festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze so erweitert, dass zur westlichen Grenze ein Abstand von 4,00 m und zur nördlichen Grenze ein Abstand von 8,00 m verbleibt. Der im nördlichen Grundstücksbereich vorhandene Baum wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Den direkt betroffenen Eigentümern der Nachbargrundstücke wurde mit Schreiben vom 01.01.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.12.2005 gegeben. Es gingen drei Stellungnahmen ein. Durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2007 vom 22.02.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 23.02.2007 bis zum 12.03.2007 durchgeführten Auslegung nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Stellungnahme wurde am 26.02.2007 telefonisch nochmals untermauert.

Durch die erneute Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 14/2007 vom 28.06.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 16.07.2007 durchgeführten Auslegung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen von privater Seite wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes wird eine Verschiebung der Baugrenze vorgenommen. Grundsätzlich werden jedoch keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt. Es entsteht lediglich ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft. Der auf dem Grundstück vorhandene und erhaltenswerte Baum wird mit einem Erhaltungsgebot belegt. Da für das Flurstück 542 bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Da es sich auf dem Flurstück 542 lediglich um eine geringfügig vergrößerte Baufläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes handelt, werden die im Änderungsentwurf festgesetzten Maßnahmen zur Freiflächengestaltung als ausreichend angesehen, so dass kein weiterer Ausgleich erforderlich wird.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch diese Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

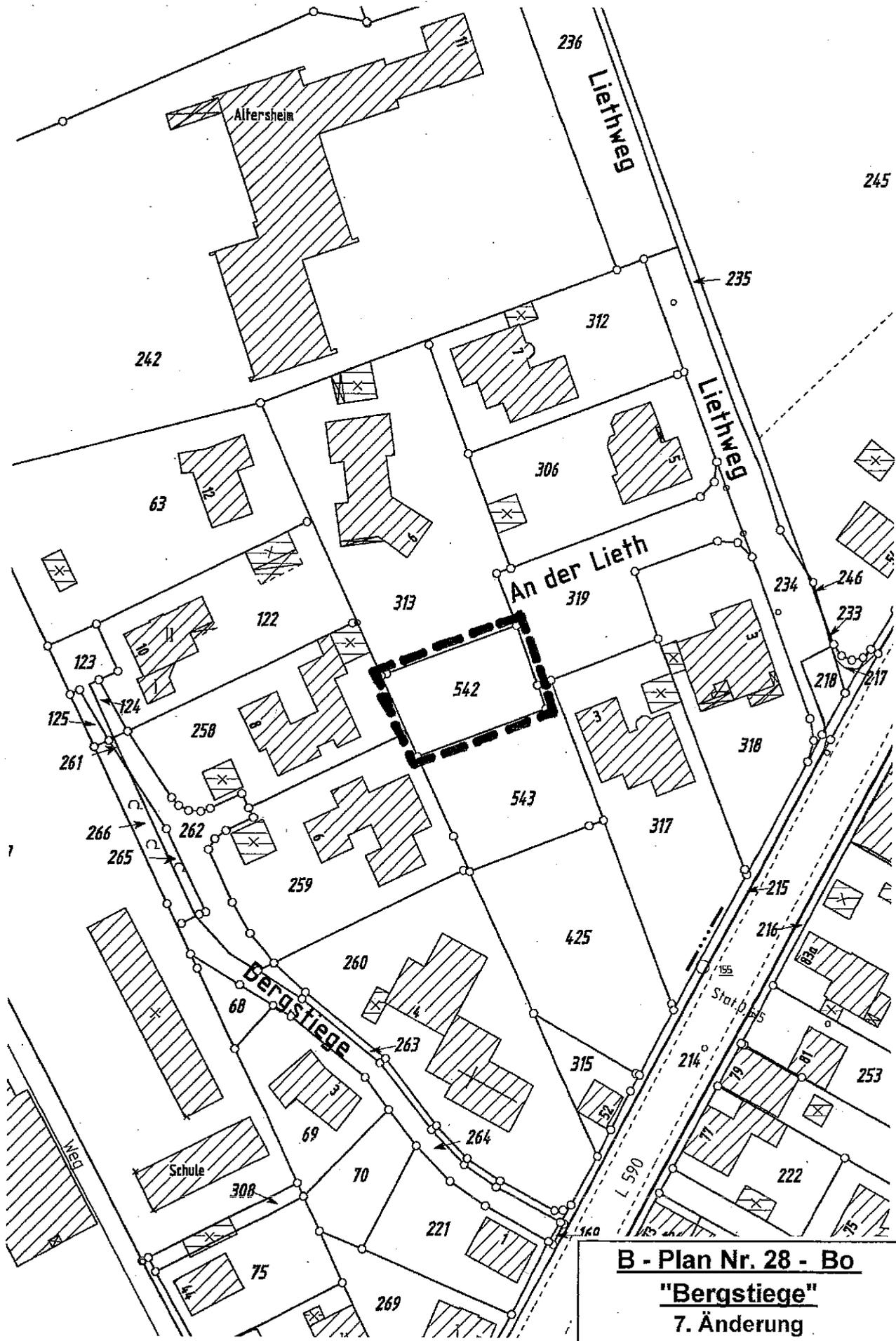
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



B - Plan Nr. 28 - Bo
"Bergstiege"
7. Änderung
Geltungsbereich (ohne Massstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

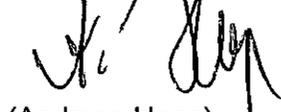
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bergstiege“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30. August 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 17/2007/95)

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“
– 11. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Borghorst**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ wird für das Grundstück Baalstraße 23, Flur 12, Flurstück 161, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Südlich der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 161 wird eine 10,00 m lange Baufläche für überdachte Stellplätze (üSt) festgesetzt. Zur Flandernstraße ist ein Abstand von 1,00 m, parallel zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Die zusätzliche Baufläche beginnt ca. 2,90 m von der südwestlichen Gebäudeecke.

Die vorhandene Hecke ist zu erhalten.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 14/2007 vom 28.06.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 16.07.2007 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen von privater Seite wurden nicht vorgetragen. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 11. Änderung des Bebauungsplanes wird zwar eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, da jedoch in der Örtlichkeit bereits eine gepflasterte Fläche vorhanden ist, wird dennoch nicht die Möglichkeit einer höheren Flächenversiegelung, als sie bisher möglich war, geschaffen. Grundsätzlich werden jedoch keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung entsteht kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Erhaltenswertes Hochgrün ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die vorhandene Hecke wird als zu erhaltende Hecke festgesetzt. Da für das Flurstück im Änderungsbereich bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

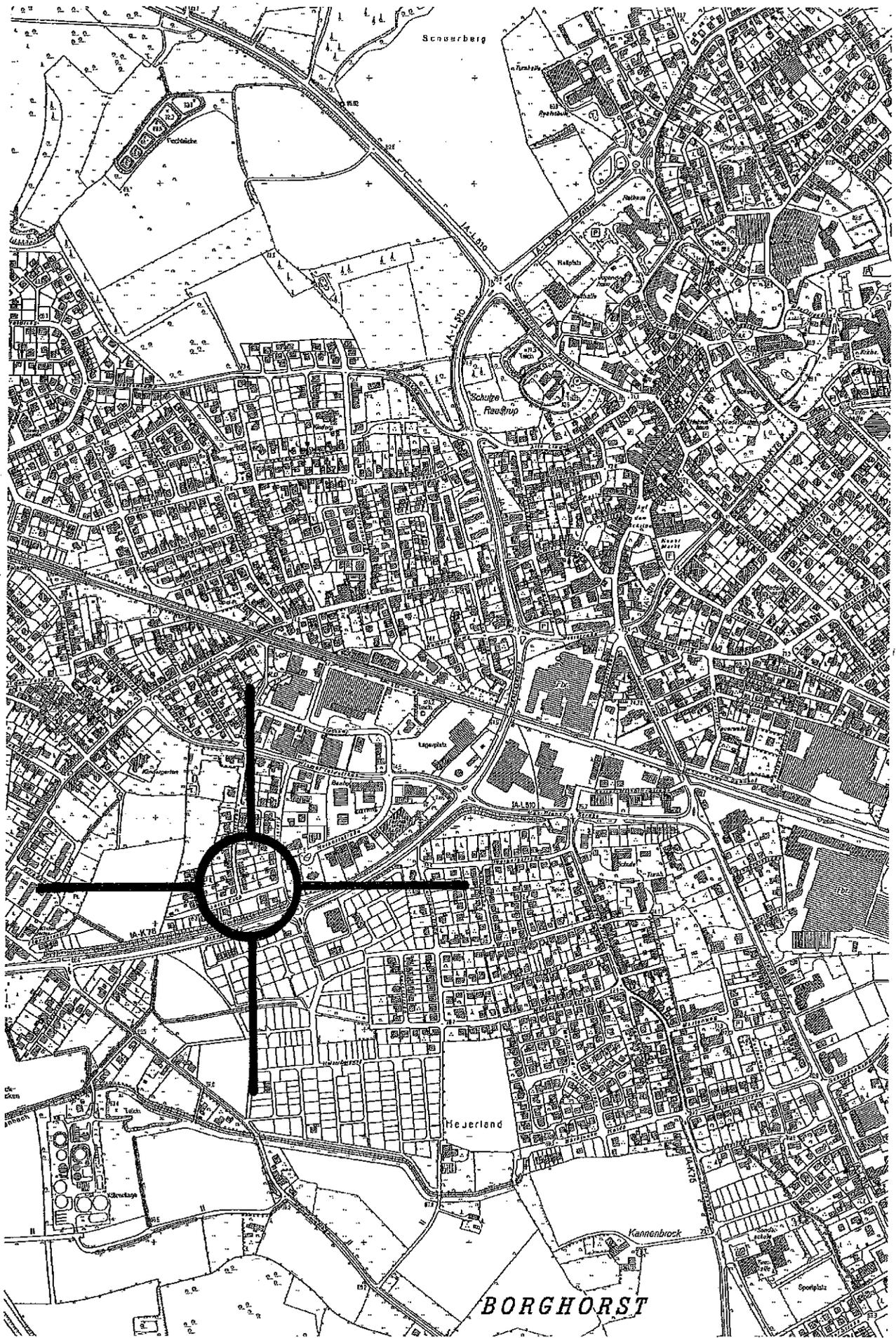
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

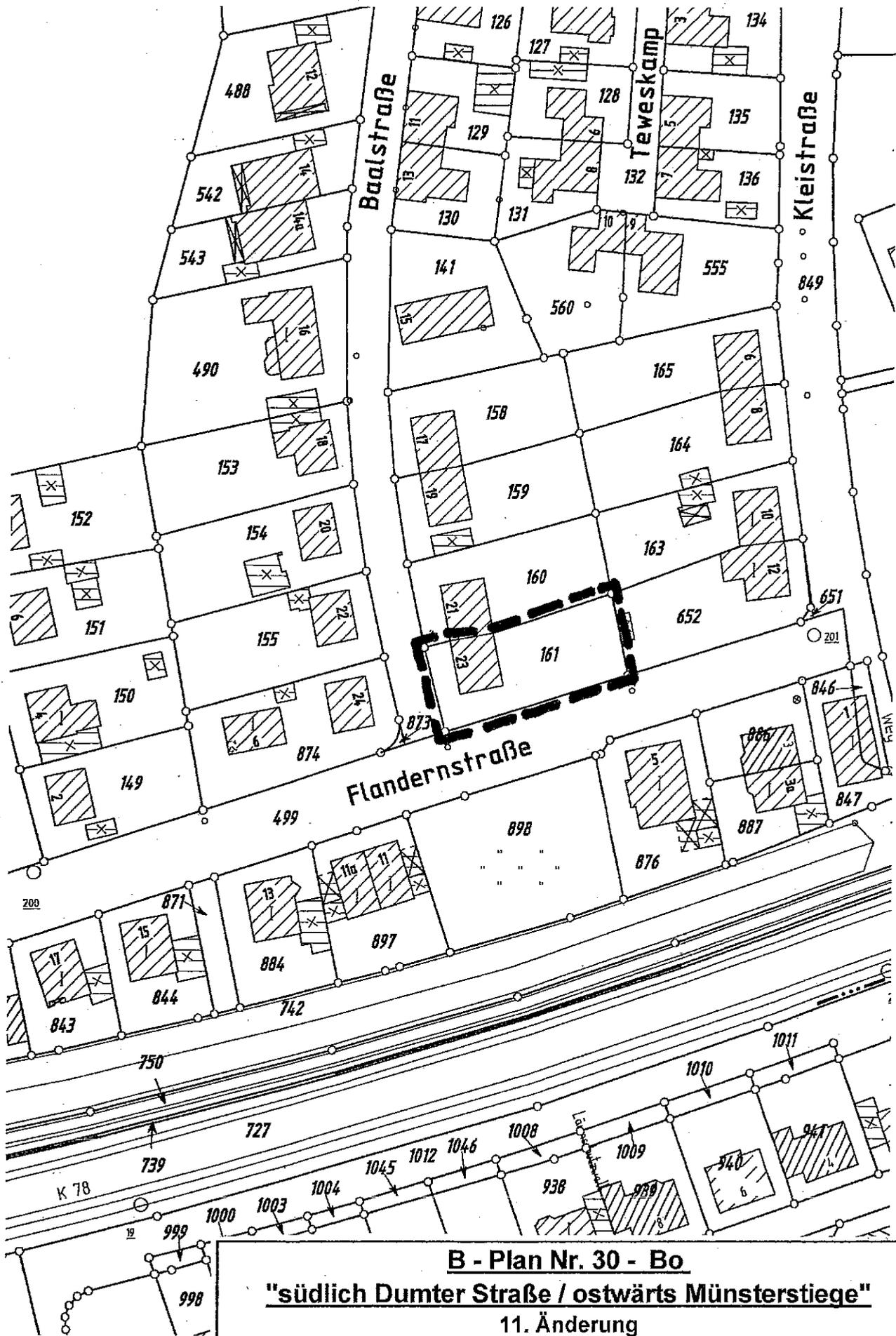
Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Baalstraße 23, Flur 12, Flurstück 161, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 30 - Bo

"südlich Dumter Straße / ostwärts Münsterstiege"

11. Änderung

Geltungsbereich (ohne Massstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30. August 2007

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

(Abl. 17/2007/96)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.10.1988
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.10.1988

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der vom Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 05.10.1988 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ wird wieder aufgehoben.“

2. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 40, Flurstück 224 der südlichen Grenze des Flurstücks in südöstliche Richtung folgend über die südlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Parzellen Flur 40, Flurstück 182 und Flur 23, Flurstück 646 sowie auf einer Länge von ca. 6,00 m der nordöstlichen Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 394;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung abknickend auf den nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 23, Flurstück 161, von dort der nördlichen Grenze der Parzelle 23, Flurstück 161 in Richtung Westen folgend und die Parzelle Flur 23, Flurstück 19 durchschneidend auf die östliche Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 584;

Westen:

vom letztgenannten Punkt der östlichen Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 584 in Richtung Norden durch die westliche Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 19 bis zum nordwestlichen Punkt dieser Parzelle, dort in Richtung Westen abknickend durch die südliche Grenze der Parzelle 40, Flurstück 91, vom südwestlichen Punkt des letztgenannten Flurstücks der südöstlichen Grenze der Parzelle Flur 40, Flurstück 253, in nordöstliche Richtung folgend bis zum nordwestlichen Punkt der Parzelle Flur 40, Flurstück 224.

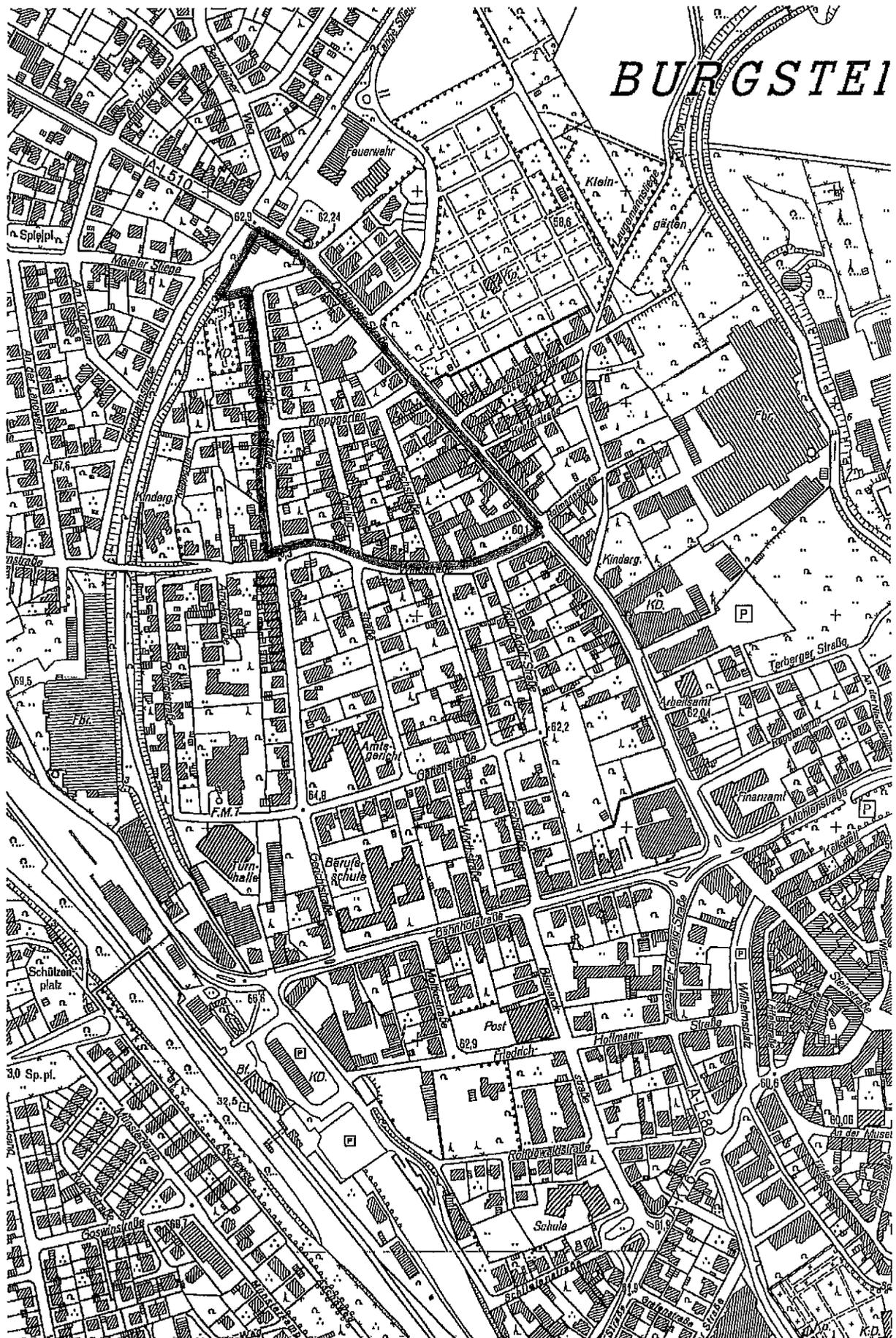
Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a ist zudem dem beigefügten Lageplan M.: 1 : 2.000* zu entnehmen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 29.08.2007

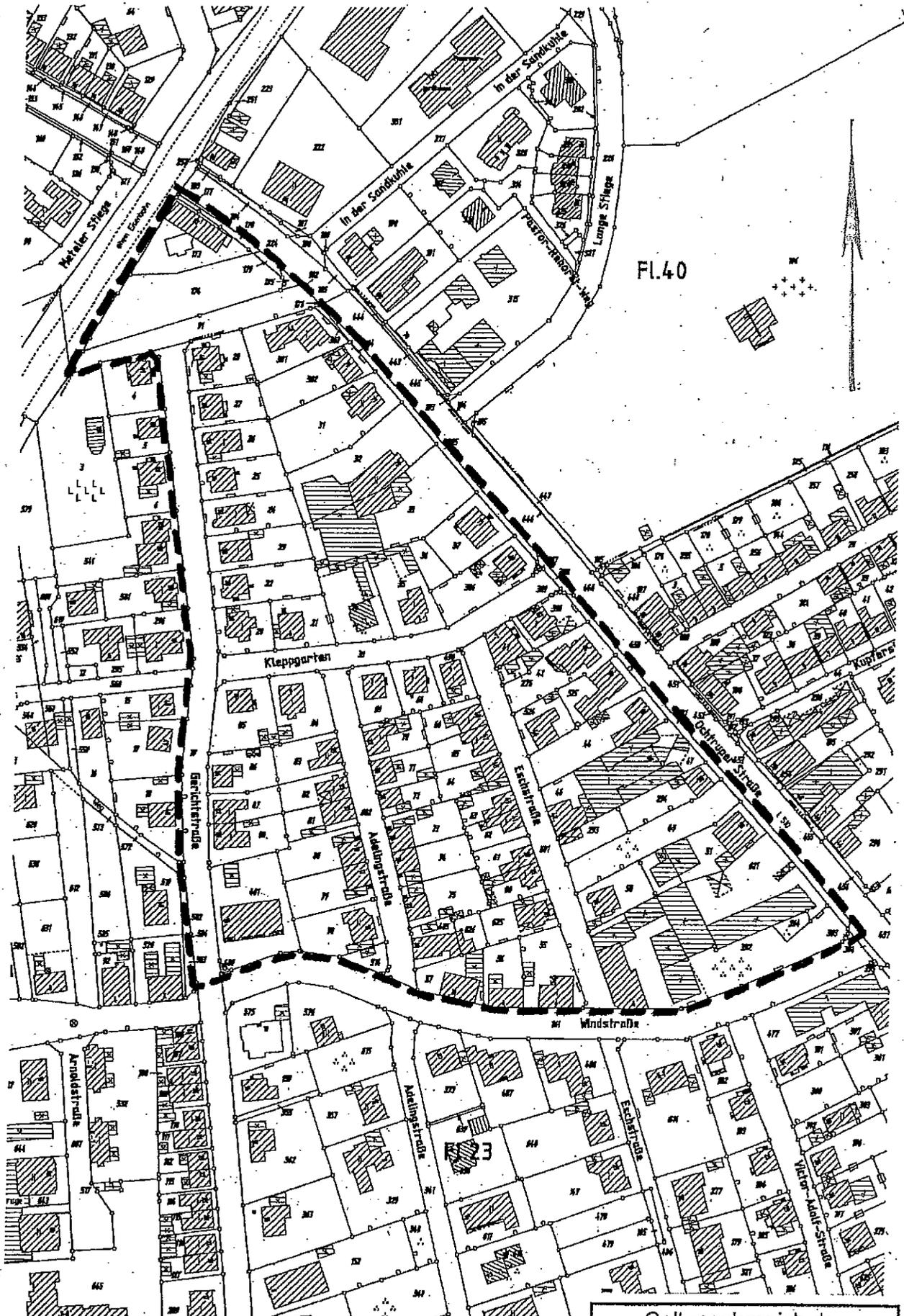
Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



BURGSTEI

Massstab 1:5000



Fl.40

Maßstab 1:2000

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 55 a
„Ochtruper Straße /
Gerichtstraße“

Vorstehendes wird hiermit gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04. September 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter